

VERTRAGSARZTRECHT

Abrechnung labormedizinischen Leistungen: Angabe von Diagnosen zwingend erforderlich

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand,
Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Die Angabe von Diagnosen auf den Behandlungs- und Abrechnungsausweisen ist zwingendes Erfordernis für die Abrechnung auch von labormedizinischen Leistungen, so das Sozialgericht (SG) Marburg (Urteile vom 20.3.2013, Az. S. 12 KA 83/12, Abruf-Nr. XXXYYY, und Az. S. 11 KA 101/12, Abruf-Nr. YYYZZZ).

Der Fall

Die Kläger, ein Facharzt für Allgemeinmedizin und ein Facharzt für Labormedizin, waren im streitbefangenen Zeitraum zu einer Gemeinschaftspraxis zusammengeschlossen. Bei der Abrechnung laborärztlicher Leistungen wurde bei der Diagnose der Schlüssel „U99.9“ oder lediglich „UUU“ angegeben. Nach Ansicht der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KV) handelte es sich bei „U99.9“ um eine nicht belegte Schlüsselnummer, so dass keine ordnungsgemäße Diagnose angegeben worden war. Zudem wurde kein ordnungsgemäß ausgefülltes Muster 10 vorgelegt. Daraufhin nahm die Beklagte eine sachlich-rechnerische Berichtigung für fünf Quartale in Höhe von über 900.000 Euro vor.

Die Entscheidung

Das SG stellte fest, dass Seitens der Beklagten keine Vergütungspflicht nach dem SGB V bestehe. Zwingendes Abrechnungserfordernis gemäß § 295 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V sei die Angabe von Diagnosen auf den Behandlungs- und Abrechnungsausweisen. Über die Verweisung in § 44 Abs. 4 BMV-Ä/§ 34 Abs. 10 EKV-Ä auf § 303 Abs. 3 SGB V, der wiederum auf § 295 Abs. 1 SGB V verweist, würde die Pflicht zur Angabe der Diagnose nochmals wiederholt. Eine Ausnahme für Laborärzte sei nicht ersichtlich.

Die Diagnose sei Bestandteil einer ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung des Arztes und daher in den Abrechnungsnachweisen anzugeben, so das Gericht. Eine hinreichende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnung setze eine vollständige, die Diagnose einschließende Leistungsbeschreibung voraus. Weiterhin ermögliche die Angabe der Diagnose der Krankenkasse die Prüfung ihrer Leistungspflicht. Schließlich sei die Angabe der Diagnose für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen erforderlich.

HINWEIS | Aufträge mit Formulierungen „quant. bakt. Stuhluntersuchung aerob und anaerob“, „quant. mykologische Diagnostik“ und „bakt. Untersuchung anderer Materialien“ erfüllen nach Ansicht des SG ebenfalls nicht die Voraussetzungen für einen Überweisungsauftrag als Indikationsauftrag. Die Verfahren sind in zweiter Instanz beim Landessozialgericht Hessen anhängig.



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
Abruf-Nr. XXXYYY



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
Abruf-Nr. YYYZZZ

**Auch bei fehlerhafter
Diagnose-Angabe
besteht keine
Vergütungspflicht**

**Weitere
unzureichende
Formulierungen**